Der Brandschutzbeauftragte im Betrieb

Inhaltsverzeichnis

[1 Der Brandschutzbeauftragte im Betrieb 3](#_Toc157764467)

[1.1 Grundlagen AStV 3](#_Toc157764468)

[1.2 Weitere Grundlagen 4](#_Toc157764469)

[2 Ausbildung 5](#_Toc157764470)

[2.1 AStV 5](#_Toc157764471)

[2.2 TRVB 117/18 (O) 5](#_Toc157764472)

[3 Ausbildungsinstitute 6](#_Toc157764473)

[4 Aufgaben 8](#_Toc157764474)

[4.1 AStV 8](#_Toc157764475)

[4.2 TRVB 119/21 (O) 9](#_Toc157764476)

[4.2.1 Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzordnung samt Alarmplan 9](#_Toc157764477)

[4.2.2 Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen 10](#_Toc157764478)

[4.2.3 Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen 10](#_Toc157764479)

[4.2.4 Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen und der sich im Bauwerk ständig aufhaltenden Personen 10](#_Toc157764480)

[4.2.5 Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes 11](#_Toc157764481)

[4.2.6 Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen 11](#_Toc157764482)

[4.2.7 Veranlassung der periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen 11](#_Toc157764483)

[4.2.8 Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen 12](#_Toc157764484)

[4.2.9 Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten 12](#_Toc157764485)

[4.2.10 Führung eines Brandschutzbuches 12](#_Toc157764486)

[5 Die ordnungsgemäße Bestellung/Stellung im Betrieb/Zeit 13](#_Toc157764487)

[5.1 AStV 13](#_Toc157764488)

[5.2 Die Positionierung des Brandschutzbeauftragten 13](#_Toc157764489)

[6 Unterlagen, Schlüssel, Führungsmittel 13](#_Toc157764490)

[6.1 Vom Arbeitgeber bereitzustellen 13](#_Toc157764491)

[6.2 Zu erstellende Schriftstücke: 14](#_Toc157764492)

# Der Brandschutzbeauftragte im Betrieb

Auf Grund gesetzlicher Regelungen, Vorschreibungen von Behörden oder über Vorschreibung der Sachversicherer wird ein Mitarbeiter eines Betriebes zum Brandschutzbeauftragten (BSB) bestellt.

Folgende Punkte müssen dabei beachtet werden:

* Welche Ausbildung ist erforderlich?
* Wo lasse ich ausbilden?
* Welche Aufgaben hat der BSB?
* Wie viel Zeit braucht er für diese Tätigkeit?
* Wie wird ein BSB ordnungsgemäß bestellt?
* Welche Unterlagen, Schlüssel und welche Ausrüstung benötigt der BSB
* Welche Position nimmt der BSB im Betrieb ein?

## Grundlagen AStV

§ 43. (1) Die Behörde hat die Bestellung eines/einer Brandschutzbeauftragten und erforderlichenfalls einer Ersatzperson sowie, falls dies nicht ausreicht, weitere geeignete Maßnahmen vorzuschreiben, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer/innen erforderlich ist.

1. der Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren,
2. der Art oder Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe,
3. den vorhandenen Einrichtungen oder Arbeitsmitteln,
4. der Lage, den Abmessungen, der baulichen Gestaltung oder der Nutzungsart der Arbeitsstätte

oder

1. der höchstmöglichen Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Personen.

(2) …..Im weiteren Text (Ausbildung)

(3) …..Im weiteren Text (Aufgaben)

(4) …..Im weiteren Text (Bestellung)

(5) Sofern es die Personenzahl oder die Ausdehnung der Arbeitsstätte erfordern, hat die Behörde zusätzlich die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Brandschutzwarten und erforderlichenfalls von Ersatzpersonen vorzuschreiben. Brandschutzwarte haben die Aufgabe, den/die Brandschutzbeauftragte/n bei seinen/ihren Aufgaben zu unterstützen und innerhalb bestimmter örtlicher oder sachlicher Bereiche der Arbeitsstätte die Brandsicherheit zu überwachen.

(6) Als Brandschutzwarte dürfen nur Personen bestellt werden, die eine einschlägige Ausbildung einer Schulungseinrichtung nachweisen oder nachweislich vom Brandschutzbeauftragten mindestens sechs Stunden betriebsbezogen ausgebildet und unterwiesen wurden.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten nicht, wenn

* der/die Arbeitgeber/in auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften eine/n Brandschutzbeauftragte/n bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat oder
* in der Arbeitsstätte eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Landesfeuerwehrverbände eingerichtet ist.

## Weitere Grundlagen

Bestimmte Nutzungen eines Betriebes (Kliniken, Altersheime, Beherbergungsbetriebe, Ausbildungsstätten, Seilbahnanlagen, Wohnanlagen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten usw.) bzw. die Verwendung von technischen Brandschutzeinrichtungen im Betreib (Brandmeldeanlage, Löschanlage, Sprinkleranlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlage) ziehen die Notwendigkeit der Installierung eines Brandschutzbeauftragten nach sich. Entsprechende Regelungen befinden sich in den jeweils anzuwendenden Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB).

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | |  | | | | | | | | |
|  | |  | | | | | | | | |

# Ausbildung

## AStV

§ 43. (2) Als Brandschutzbeauftragte nach Abs. 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die eine mindestens 16stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen *(TRVB 117 O)* oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweisen können.

## TRVB 117/18 (O)

Die Ausbildung für Brandschutzbeauftragte ist in der TRVB 117/18 (O) geregelt.

Ausbildungen dürfen nur von hierfür zugelassenen Ausbildungsstellen durchgeführt werden.

Die Ausbildung gliedert sich:

Grundausbildung

* Brandschutzwart Modul 1
* Brandschutzbeauftragter Modul 1 + Modul 2
* Interventionsdienst Modul 1 + BMA

Verpflichtende erweiterte Ausbildung innerhalb von 2 Jahren:

* Nutzungsbezogene Seminare (N1-N3)
* Brandschutztechnikseminare für Brandschutzbeauftragte, in deren

Wirkungsbereich derartige Anlagen fallen:

* Brandmeldeanlagen
* Sprinkleranlagen
* Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
* Druckbelüftungsanlagen
* Gaslöschanlagen

Fortbildung:

Zumindest in Abständen von 5 Jahren sind verpflichtend Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen

* Fortbildungsseminare
* Technikseminare
* Nutzungsbezogene Seminare
  + N 1 Betriebe mit besonderer Personengefährdung (Hotels, Schulen, Universitäten,

Bürogebäude, Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Hochhäuser u.ä.)

* + N 2 Betriebe mit erhöhter Brandgefahr Gewerbe- und Industrieanlagen, Holz- und

Papierverarbeitende Betriebe u.ä.)

* + N 3 Betriebe mit besonderen Gefährdungen (Krankenhäuser, Pflegeheime, Strafvollzugsanstalten u.ä.)

Die Dokumentation der Ausbildung erfolgt durch Zeugnisse und Bestätigungen sowie durch die Ausstellung eines Brandschutzpasses.

# Ausbildungsinstitute

Alle für die Ausbildung zugelassenen Institute könne unter folgendem Link eingesehen werden:

[Ausbildungsinstitutionen](https://www.bundesfeuerwehrverband.at/service/trvb-ak/trvb-ak_pruefung/)

**Ein Bild, das Text, Screenshot, Diagramm, Design enthält.

Automatisch generierte Beschreibung**

# Aufgaben

|  |  |
| --- | --- |
| TRVB O 119 06 | AStV |
| Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzordnung samt Alarmplan | Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen |
| Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen | Durchführung der Eigenkontrolle im Sinne der einschlägigen Regeln der Technik |
| Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen | Es ist ein Brandschutzplan zu erstellen |
| Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen und der sich im Bauwerk ständig aufhaltenden Personen | |  |  | | --- | --- | |  |  |   Information der Arbeitnehmer/innen über das Verhalten im Brandfall |
| Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes | Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes |
| Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen | Besondere Brandschutzeinrichtungen dürfen nur außer Betrieb gesetzt werden, wenn andere geeignete Brandschutzmaßnahmen getroffen sind. (nicht explizit BSB) |
| Veranlassung der periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen | durchgeführte Überprüfungen und deren Ergebnisse |
| Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen | Es sind mindestens einmal jährlich Brandalarm- und Räumungsübungen durchzuführen |
| Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten |  |
| Führung eines Brandschutzbuches | Es ist ein Brandschutzbuch zu führen |
|  | Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe |
|  | Evakuierung der Arbeitsstätte |

## AStV

§ 43. (3) Brandschutzbeauftragte nach Abs. 1 sind zu folgenden Aufgaben heranzuziehen:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| 1. | | Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 bis 6, | | | | | | | | |
| 2. | | Information der Arbeitnehmer/innen über das Verhalten im Brandfall, | | | | | | | | |
| 3. | | Durchführung der Eigenkontrolle im Sinne der einschlägigen Regeln der Technik, | | | | | | | | |
| 4. | | Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe, | | | | | | | | |
| 5. | | Evakuierung der Arbeitsstätte und | | | | | | | | |
| 6. | | Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes. | | | | | | | | |

* (2) Es ist eine **Brandschutzordnung** zu erstellen. In dieser sind die zur Brandverhütung und zur Brandbekämpfung erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen und durchzuführenden Maßnahmen festzuhalten. Die Brandschutzordnung ist jährlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Die Brandschutzordnung ist allen Arbeitnehmer/innen zur Kenntnis zu bringen. Die Brandschutzordnung ist Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments.
* (3) Es ist ein **Brandschutzbuch** zu führen. In diesem sind festzuhalten:
  + die Ergebnisse der Eigenkontrolle und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung,
  + die durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnisse,
  + die durchgeführten Brandschutzübungen und
  + alle Brände und deren Ursachen.
* (4) Es ist ein **Brandschutzplan** nach den einschlägigen Regeln der Technik in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando zu erstellen.
* (5) Es sind mindestens einmal jährlich **Brandalarm- und Räumungsübungen** durchzuführen. Werden bei einer solchen Übung Mängel der Alarmeinrichtung festgestellt, ist die Übung nach höchstens drei Monaten zu wiederholen.
* (6) Alle Arbeitnehmer/innen, die in jenen Bereichen beschäftigt werden, in denen die den erhöhten Brandschutz begründenden Verhältnisse vorliegen, sind in der ordnungsgemäßen **Handhabung der Löschgeräte** zu unterweisen.

## TRVB 119/21 (O)

### Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzordnung samt Alarmplan

In der Brandschutzordnung sind die Verhaltensmaßregeln zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes sowie das Verhalten im Brandfall schriftlich zusammenzufassen.

Die Brandschutzordnung ist auf aktuellem Stand zu halten und mindestens 1x jährlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Die BSO ist bei Inkrafttreten und nach jeder Änderung allen sich ständig im Betrieb aufhaltenden Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Neu eintretenden ArbeitnehmerInnen ist die BSO bei Dienstantritt zur Kenntnis zu bringen.

**Die Brandschutzordnung umfasst:**

* Namentliche Benennung des
  + Betriebes
  + Brandschutzbeauftragten
  + Mitglieder der Brandschutzorganisation
* Datum des Inkrafttretens
* Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen
* Vorhandene Brandschutzeinrichtungen
* Allgemeines Verhalten im Brandfall
* Evakuierungs- Räumungsalarm
* Sammelplatz
* Anweisungen für eingeteilte Personen
* Alarmplan

### Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen

Durch die Brandschutz-Eigenkontrollen gemäß TRVB O 120 sollen Brandschutzmängel zeitgerecht erkannt und behoben werden.

Brandschutz-Eigenkontrollen müssen nach den Kontrollplänen der TRVB O 120 in den angeführten Zeitabständen durchgeführt werden.

Das Ergebnis der Brandschutz-Eigenkontrollen und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung sind im Brandschutzbuch festzuhalten.

Am Markt sind bereits PC gestützte Kontrollplansysteme erhältlich.

### Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen

Für Betriebe sind Brandschutzpläne gemäß TRVB O 121 in mindestens dreifacher Ausfertigung zu erstellen, wobei ein Exemplar der Feuerwehr, ein weiteres dem Brandschutzbeauftragten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zu übergeben, und das dritte Exemplar in einem Plankasten im Hauptangriffsweg der Feuerwehr zu hinterlegen ist. Der Plankasten muss mit einer Untersperre des Feuerwehrschlüsselsafe-Schlüssels oder mit einem Druckknopfmelder-Schlüssel öffenbar sein.

Die Brandschutzpläne sind auf aktuellem Stand zu halten. Geänderte Pläne sind den o.a. Stellen zu übermitteln.

### Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen und der sich im Bauwerk ständig aufhaltenden Personen

Alle sich ständig im Betrieb aufhaltenden Personen (z.B. Angehörige von Leiharbeitsfirmen, Reinigungspersonal, aber auch Außendienstmitarbeiter mit einem „Stützpunkt“ im Objekt) sind zu Beginn ihrer Tätigkeiten und folgend mindestens alle 3 Jahre nachweislich hinsichtlich

* der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen
* des Verhaltens im Brandfall,
* der Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen einschließlich Tragbarer Feuerlöscher in ihrem Tätigkeitsbereich,
* der Bedeutung von Alarmzeichen und die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen sowie
* des Verlaufs ihrer jeweiligen Fluchtwege

zu unterweisen

Zielführend ist der Einsatz von gasbetriebenen Löschtrainern (Trainingssicherheit, Umweltschutz).

### Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes

Dazu gehören insbesondere die

* Bereithaltung der erforderlichen Sperrmittel, Unterlagen und Verständigungsverzeichnisse für die Feuerwehr,
* die Freihaltung von Feuerwehrzufahrten, Aufstellungs- und Bewegungsflächen sowie derer Schneeräumung, ggf. Kennzeichnung und gärtnerischen Pflege,
* die Reinigung von Löschwasserbecken usw.

### Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen

Grundsätzlich muss die Zeitdauer der Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen nur bei begründeten Notwendigkeit und dabei so kurz wie möglich gehalten werden, und es sollen ohne unumgängliche Gründe keinesfalls mehrere Brandschutzanlagen gleichzeitig abgeschaltet werden.

Für den Zeitraum der Ausserbetriebnahme sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die das Schutzziel der Brandschutzeinrichtung sicher stellen. Zumeist wird es erforderlich sein, geschultes Personal mit Mitteln der Ersten Löschhilfe (Handfeuerlöscher) im Bereich der ausser Betrieb befindlichen Brandschutzeinrichtung zur Überwachung, Entstehungsbrandbekämpfung und Alarmierung bereitzustellen.

Eine konsquente Dokumantation ist dabei unumgänglich.

Bei länger andauernder Ausserbetriebnahme z.B. der Brandmeldeanlage, Löschanlage u.s.w. ist die Kontaktnahme mit der Behörde bzw. dem Sachversicherer ratsam.

Die genaue Vorgangsweise ist z.T. aus den Installationsrichtlinien für solche Anlagen zu entnehmen.

### Veranlassung der periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen

Brandschutztechnische Einrichtungen unterliegen unterschiedlichen Überprüfungs, Instandhaltungs und Revisionspflichen.

Der Brandschutzbeauftragte hat jedenfalls darauf zu achten, dass die im folgenden genannten Prüfgegenstände periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen unterzogen werden (beispielhafte Aufzählung):

Siehe Excel-Tabelle: **Eigenkontrollplan**

Zusätzlich zu den dargestellten Gewerken kann es weitere sicherheitstechnische Gewerke mit vorgegebenen Prüfpflichten im Betrieb geben.

Es erscheint daher sinnvoll, in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsfachkraft (Sicherheitstechniker) einen Prüfplan zu erstellen.

### Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen

In Betrieben mit BSB oder einer internen Alarmierungseinrichtung muß mindestens 1x jährlich eine entsprechende Übung durchgeführt werden.

Räumungen und Evakuierungen können auch aus anderen Gründen – z.B. Explosion, Schadstofffreisetzung, Ausfall der Versorgung, Androhung von Gewalt – notwendig sein, und die festgelegten Evakuierungsmaßnahmen sollten für alle Fälle funktionell und wirksam sein.

Im Zug e der Übung sollten die Beteiligten insbesondere auf Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen, auf den Verlauf ihrer Fluchtwege, auf Möglichkeiten zur Rauchfreihaltung und Lüftung, auf Löschgeräte und –einrichtungen sowie auf Sammelplätze und das weitere Verfahren nach Evakuierungen hingewiesen werden.

Detailiert Übungsplanung, ein von Klein nach Groß wachsendes, beherrschbares Übungsszenario, konsequente Übungsabwicklung und entsprechende Übungsnachbearbeitung (Übungsbesprechung, Übungsbericht) tragen wesentlich dazu bei, dass Erkenntnisse gewonnen und umgesetzt werden können.

Gerade Brandalarm- und Räumungsübungen bergen die Gefahr, dass durch schlechte Vorbereitung und zumeist zu groß angelegte Übungsszenarien das Übungsziel nicht erreicht wird und sich Frustration bei den Mitarbeitern und dem Brandschutzbeauftragten breit macht. Die Einbindung der örtlich zuständigen Feuerwehr ist grundsätzlich zu begrüßen und erleichtert zwar die Übungsplanung, birgt aber zugleich die Gefahr, dass die betriebliche Brandschutz-und Räumungsübung zu sehr zur reinen Feuerwehrübung mutiert. Zudem kann man feststellen, dass Brandschutzbeauftragte die Durchführung der Übung von der Teilnahme der Feuerwehr abhängig machen und demzufolge es vorkommen kann, dass die erforderliche Übung oft über Jahre aufgeschoben wird.

### Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten

Finden im Betrieb aussertourliche brandgefährliche Tätigkeiten statt, so sind diese im Vorfeld mittels Freigabeschein zu dokumentieren und freizugeben.

Der Abschluss der Arbeiten wird ebenfalls am Freigabeschein dokumentiert.

Ein Muster für einen Freigabeschein befindet sich auf dieser Homepage:

[Freigabescheine Vorlagen](https://www.bundesfeuerwehrverband.at/produkt/trvb-104-17-o-brandgefahren-bei-feuer-und-heissarbeiten/)

### Führung eines Brandschutzbuches

In einem Brandschutzbuch werden sämtliche brandschutztechnisch relevanten Vorgänge datumsmäßig geordnet dokumentiert.

* Insbesondere sind zu dokumentieren:
* Durchführung von Eigenkontrollen
* Mängelfeststellungen
* Mängelbehebungen
* Durchführung von Überprüfungen, Instandhaltungen, Revisionen
* Durchführung von Übungen und Schulungen
* Vorkommnisse
* Verstöße gegen die Brandschutzordnung,
* betriebliche Veränderungen mit Auswirkungen auf den Brandschutz
* Brände

Das Brandschutzbuch kann sowohl in Buchform, als auch in manipulationssicherer elekronischer Form geführt werden.

Die durchgehende Dokumentation der Tätigkeit ist ein wesentlicher Punkt in der Beurteilung einer allfälligen Haftung eines Brandschutzbeauftragten.

Im Interesse des Brandschutzbeauftragten sollte das Brandschutzbuch regelmäßig (mind. Alle 3 Monate) der Betriebsleitung vorgelegt und besprochen werden. Diese Vorlage ist ebenfalls zu dokumentieren.

# Die ordnungsgemäße Bestellung/Stellung im Betrieb/Zeit

## AStV

§ 43. (4) Den Brandschutzbeauftragten ist während der Arbeitszeit ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren und sind alle dazu erforderlichen Mittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie sind mit den nötigen Befugnissen auszustatten.

## Die Positionierung des Brandschutzbeauftragten

Der Betriebsbrandschutz ist eine hierarchische Organisationsform. Für die Organisation des betrieblichen Brandschutzes sind ein Brandschutzbeauftragter (BSB) und - in Abhängigkeit von der Größe des Betriebes – gegebenenfalls ein oder mehrere Stellvertreter (BSB-StV) schriftlich zu bestellen.

# Unterlagen, Schlüssel, Führungsmittel

## Vom Arbeitgeber bereitzustellen

* Brandschutzpläne / evtl. Baupläne (Brandabschnitte)
* Betriebsanlagenbewilligung / Bescheid
* Eventuell Brandschutzkonzept (Teil des Bescheides)
* Elektrische Anlage / Prüfbefund
* Elektrische Anlage Blitzschutz / Prüfbefund
* Elektrische Anlage VEXAT / Prüfbefund
* VEXAT-Schutzdokumente (alle Ladestationen von nicht geschlossenen Bleiakkus benötigen ein VEXAT-Schutzdokument/Flurförderfahrzeuge/Sicherheitsbeleuchtung)
* Sicherheitsbeleuchtung Prüfbefund
* PV-Anlage / Prüfbefund
* Versicherungspolizze (Feuerversicherung/Betriebsunterbrechungsversicherung)
* Begehungsunterlagen der Versicherung/Risk-Manager
* Arbeitsstoffverzeichnis/Sicherheitsdatenblätter
* Lagerverzeichnis aller brennbaren Flüssigkeiten (VbF)
* Lagerverzeichnis aller gefährlichen Stoffe (TRGS 510)
* AKKU-Lagerverzeichnis (Lithium-Ionen-Akkus)
* §82b-Unterlagen
* Arbeitsplatz-Evaluierungsunterlagen
* Zentralschlüssel
* Abnahmeberichte und Revisionsberichte aller Brandschutztechnischen Anlagen (BMA, RWA, Löschanlagen, ...)
* QM-Handbuch (ISO 45001)
* Unterlagen über die Unterweisung der Mitarbeiter

## Zu erstellende Schriftstücke:

* Brandschutzbuch (Buch oder elektronisch, Protokolle der monatlichen Brandschutzbegehung, Mängelmanagement)
* Brandschutzordnung inkl. Alarmplan
* Eigenkontrollplan
* Inventarlisten
  + Feuerlöscher (Standort, Löschmittel, Baujahr)
  + Feuerschutz- Brandschutztüren, Rauchschutztüren
  + Feuerschutz- Brandschutzklappen
  + Abschottungen
  + Sicherheitsbeleuchtung
  + Elektroschränke
* Prüfbücher
  + BMA, RWA, GLA, …
* Aufbewahrung der Wartungsprotokolle
* Unterlagen für brandgefährliche Tätigkeiten (Freigabescheine)